



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlung	09.12.2020	7
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	17.12.2020	

öffentliche Sitzung

**Betrifft: Straßenreinigungsgebühren 2021;
Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Begründung:

a)

Für das Kalenderjahr 2021 wurden die voraussichtlichen Erlöse und Kosten der Straßenreinigung ermittelt. Der sich daraus ergebende Finanzbedarf wird mit rd. 2.267 T€ festgestellt, das sind rd. 179 T€ mehr als im lfd. Jahr (s. **Anlage 1**, S. 1, Zwischensumme I).

- Die wesentlichen Gründe für diesen Anstieg liegen auf der Kostenseite in
 - rd. 115 T€ höherem Leistungsbezug aus anderen operativen Fachbereichen des ZBG (dort tritt dann im Gegenzug eine entsprechende Kostenentlastung ein),
 - rd. 23 T€ höher anzusetzenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das Infrastrukturvermögen und
 - rd. 18 T€ für den Leistungsbezug von externen Dienstleistern, z. B. Entsorgern.

b)

In der Folge steigen auch die aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Gladbeck zu generierenden städt. Anteile für die Reinigung und den Winterdienst an Straßen im Außenbereich sowie für das Allgemeininteresse an Sauberkeit und Winterwartung um rd. 49 T€. Danach liegt der bereinigte Finanzbedarf noch um rd. 131 T€ über dem entsprechenden Wert für das Jahr 2020 (s. **Anlage 1, S. 1**, „Bedarf ohne Gebührenaussgleich“).

c)

Aus Vorjahren wurden bedarfssteigernd berücksichtigt:
rd. 20 T€ aus der Gebührenunterdeckung des Jahres 2019.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Nach § 6 Abs. 2 KAG NW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre nach Entstehen (hier: 2020 bis 2023) ausgeglichen werden. Effektiv stehen damit für einen Ausgleich 3 Kalenderjahre zur Verfügung. Um unnötige Sprünge im Gebührenbedarf zu vermeiden, umfasst der vorgeschlagene Gebührenaussgleich rd. 1/3 der Gebührenunterdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 60.428,51 €. Die verbleibende Unterdeckung soll zu gleichen Teilen in 2022 und 2023 ausgeglichen werden.

Rücklagen aus Gebührenüberschüssen in Vorjahren, die im Gegenzug bedarfsmindernd hätten eingesetzt werden können, stehen dagegen nicht mehr zur Verfügung (für 2020 noch rd. 99 T€).

Schlussendlich ergibt sich ein Gebührenbedarf für 2021 in Höhe von **1.670.341 €**, das sind 249.747 € bzw. **17,58% mehr** gegenüber dem laufenden Jahr 2020 (s. **Anlage 1, S. 2**).

Zur Einhaltung des Kostendeckungsgebotes nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) wird vorgeschlagen, die Tarife für die Straßenreinigung sowie für die Innenstadtreinigung für das Jahr 2021 entsprechend anzupassen.

Bei der Entwicklung der Tarife spielen die unterschiedlichen Kostenverläufe der beiden Reinigungsvarianten „Innenstadtreinigung“ und „Straßenreinigung“ eine Rolle. Im Vorjahresvergleich zeigen sich die Kostenanteile praktisch unverändert (Anlage 2, Pkt. 2.1), so dass ab dem 01.01.2021 folgende kostendeckende Tarife vorgeschlagen werden (**Anlage 2, Pkt. 4**) - in Klammern die Tarife 2020 zum Vergleich:

- für Straßen außerhalb der Innenstadt **4,05 €** (3,44 €) je laufender Frontmeter;
- im Innenstadtbereich **9,30 €** (7,99 €) je Frontmeter und Reinigung.

Ein Entwurf zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gladbeck ist als **Anlage 3** beigefügt.

Erfolgs- und vermögenswirksame Auswirkungen:

keine

folgende

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2021 sowie die Gebührensatzberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ **-Anlage 2-** zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren **-Anlage 3-**.

Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2021

Anlage 2 - Berechnung der Straßenreinigungsgebührensätze 2021

Anlage 3 - Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: